

# Öffentliche Bekanntmachung

## Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans „Erholungspark Pahna - Bereich Fockendorf – Nord“

Der Gemeinderat Fockendorf hat am 01.09.2020 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans „Erholungspark Pahna - Bereich Fockendorf – Nord“ in der Fassung 08.06.2020 als Satzung, beschlossen (Beschluss Nr. 49/11/2020)

Gemäß § 21 (3) Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Kommunalaufsicht angezeigt.

Die Genehmigung wurde kraft Gesetzes erteilt (§ 6 (4) Satz 4 BauGB).

Die Genehmigungsfiktion ist am 17.06.2023 eingetreten.

### **Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft (§ 10 (3) BauGB).**

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der VG „Pleißenaue“, Bauamt, Breite Straße 2, 04617 Treben während der Öffnungszeiten

Montag	09:00 – 11:30 Uhr / 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:30 Uhr / 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 11:30 Uhr / 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 11:30 Uhr / 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	geschlossen

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes kann ebenfalls auf der Internetseite der VG „Pleißenaue“ unter [www.vg-pleissenaue.de](http://www.vg-pleissenaue.de), in der Mitgliedsgemeinde *Fockendorf*, unter der Rubrik „*Bauleitplanung*“ nach Inkrafttreten eingesehen werden.

### **Hinweise:**

Folgende Verletzungen sind gemäß § 215 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der VG „Pleißenaue“ geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 (4) Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der

Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind (vgl. § 21 (4) Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 (4) Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die Lage des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist auf dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Fockendorf, den 23.03.2024

Jähmig  
Bürgermeister - Siegel -

Anlage: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plan ohne Maßstab

